

## **HAUSORDNUNG**

### **FÜR AKKREDITIERTE FREMDENFÜHRERINNEN UND FREMDENFÜHRER**

**gültig ab: 25.04.2026**

**Ein Teil der Aufgaben der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H (Schönbrunn Group) besteht darin, den Schaubetrieb im Möbelmuseum Wien zu organisieren, in den zugehörigen Schauräumen für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu sorgen und die fixen und beweglichen Ausstattungen des Möbelmuseums vor Schaden zu bewahren.**

**Die konzessionierten Fremdenführerinnen und Fremdenführer sind die Partner des Personals bei der Erfüllung dieser Aufgaben in Bezug auf die von ihnen geführten Gruppen.**

**Die gegenständliche Hausordnung soll diese Zusammenarbeit regeln.**

### **LEGITIMATION**

Fremdenführerinnen und Fremdenführer tragen ihren, bzw. den von der Schönbrunn Group ausgestellten Ausweis sichtbar und bestätigen damit, die Hausordnung des Möbelmuseum Wien nachweislich zur Kenntnis genommen zu haben.

### **VERANTWORTUNG & ANORDNUNGSBEFUGNIS**

Die Fremdenführerinnen und Fremdenführer tragen für die Dauer des Aufenthaltes in den Schauräumen die Verantwortung für ihre Gruppen.

Das Personal des Möbelmuseums ist befugt, Anordnungen zu treffen. Die Fremdenführerinnen und Fremdenführer haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Das Öffnen der Fenster und Fensterläden darf nur vom Personal des Möbelmuseums vorgenommen werden.

### **FÜHRUNG GRUPPENGROÖBE**

Es dürfen nur Gruppen mit maximal 50 Personen geführt werden. Eine notwendige Anpassung der genannten Gruppengröße kann jederzeit, bedingt durch gesetzliche Vorgaben oder faktische räumliche Einschränkungen, erfolgen. Das Überschreiten der Absperrungen ist nicht gestattet. Lautsprecher oder Verstärker aller Art sind wegen der damit verbundenen Lärmbelastigung in den Schauräumen nicht gestattet. Gruppenführungssysteme mit Mikrofon und Headsets sind möglich.

## VERHALTEN BEI GEFAHR

Im Falle drohender Gefahr sind die Schauräume auf dem kürzesten, gefahrenfreien Weg zu verlassen. In den meisten Fällen ist dies der augenfällig gekennzeichnete Weg (grüne Notausgangsschilder). Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

## ALARMDURCHSAGE

Im Alarmfall wird die Alarmdurchsage im gesamten Schauraum automatisch aktiviert.

Die Alarmdurchsage lautet:

„Auf Grund eines Notfalls bitten wir alle Besucher, das Gebäude auf dem schnellsten Weg zu verlassen. Bitte bewahren Sie Ruhe und befolgen Sie die Anweisungen Ihres Tourguides bzw. unseres Aufsichtspersonals.“

„An emergency situation requires all visitors to leave the building as quickly as possible. Please leave using the nearest exit route pointed out to you by your tour guide or the museumstaff.“

## VERBOT VON KAMERASTATIVEN O. Ä.

Die Verwendung von Stativen, Teleskopstangen („Selfiesticks“) o. Ä. zum Fotografieren und Filmen sowie der Einsatz von Blitzlicht und dgl. sind im Museum verboten.

Die Fremdenführerinnen und Fremdenführer haben ihre Gäste darauf hinzuweisen.

## VERHALTEN IN DEN SCHAURÄUMEN

Die Fremdenführerinnen und Fremdenführer haben dafür Sorge zu tragen, dass Regenschirme und Gepäckstücke, sowie Rucksäcke in der Garderobe abgegeben und nicht in die Schauräume mitgenommen werden.

Essen und Trinken ist in den Museumsräumen nicht gestattet. Das Berühren von Gegenständen ist untersagt (Ausnahme: Das Sitzen auf den Sesseln im Gang der Biedermeierkojen ist den Gästen gestattet). Die Fremdenführerinnen und Fremdenführer weisen ihre Gruppe beim Betreten der Schauräume darauf hin, dass bei Missachtung der Absperrungen ein auch akustisch wahrnehmbarer Alarm ausgelöst wird.

## SANKTIONEN

Die Fremdenführerinnen und Fremdenführer sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung auch von den von ihnen geführten Besuchern eingehalten wird.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann von der Schauraumleitung auf bestimmte Dauer ein Führungsverbot für die Schauräume ausgesprochen werden.